

Richtlinien für Zuwendungen zu Gunsten gemeinnütziger und/oder kultureller Zwecke aus dem GGZ-Dispokredit

Art.1

Grundsatz

Die GGZ unterstützt von im Kanton domizilierten oder tätigen Organisationen und natürlichen Personen besonders sinnvolle und förderungswürdige Projekte zugunsten der zugerischen Bevölkerung in Bereichen, wo sie selber nicht tätig ist. Im Sinne einer Schwerpunktförderung sollen bei grösseren Beiträgen die Projekte in der Regel über eine längere Dauer laufen und in einer schriftlichen Vereinbarung die Dauer sowie die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden. Die GGZ nimmt keinen Einfluss auf die unterstützte Organisation. Die Projekte müssen dem Zweck der GGZ entsprechen und nachhaltig sein zu Gunsten der Wahrnehmung des Engagements der GGZ. Nicht unterstützt werden kommerziell ausgerichtete Projekte und Einzelpersonen.

Art. 2

Förderungs- bereiche

Der Gemeinnützige Gesellschaft Zug unterstützt finanziell Projekte, welche der Allgemeinheit dienen, einen Bezug zum Kanton Zug besitzen und einen gewissen Pilot- oder Pioniercharakter aufweisen.

Art. 3

Vergabungs- kommission

Die Finanzkommission der GGZ behandelt alle eingehenden Gesuche in eigener Kompetenz gemäss diesen Richtlinien.

Art. 4

Beiträge

Es werden in der Regel einmalige Beiträge ausgerichtet.

Art. 5

Gesuch- stellung

Beitragsgesuche sind der GGZ-Geschäftsstelle einzureichen und werden dort triagiert. Die gültigen Gesuche werden dann der Finanzkommission zuhanden der nächsten Sitzung zugestellt.

Die Kommission kann auch von sich aus tätig werden.

Art. 6

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Adresse mit Telefon-Nummer der Person oder Organisation, welche unterstützt werden soll.
- b) Beschreibung des Projektes mit Terminen
- c) Detaillierte Kostenaufstellung (Budget) und Auflistung bereits gesprochener Beiträge anderer Institutionen öffentlicher oder privater Art. Angaben über weiterführende Finanzierungsabsichten (hängige oder beabsichtigte Gesuche).
- d) Gesuche sind rechtzeitig, d.h. vor Beginn der massgeblichen Ausführung einzureichen. Auf Gesuche von angefangenen oder bereits realisierten Projekten wird in der Regel nicht eingetreten.

Art. 7

Bemessungs- kriterien und Auflagen

Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach:

- a) Qualität und Bedeutung des Projektes
- b) Anrechenbaren Kosten
- c) Ausmass der Eigenleistungen/Freiwilligenarbeit
- d) Zahl und Art der beteiligten Geldgeber
- e) Finanzkraft des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

Es wird die Zustellung eines Schlussberichtes erwartet.

Art. 8

Die Finanzkommission kann die Auszahlung ihrer Beiträge mit Auflagen verbinden.

Art. 9

**Rechts-
anspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen und finanziellen Unterstützungen. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

Art. 10

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Vorstand der GGZ am 6.12.2018 beschlossen.

Cham, 6. Dezember 2018

Gemeinnützige Gesellschaft Zug